

Frage	Kanton	Antwort
<b>Organisationsform</b>		
Welche der beiden Varianten ("Joint Venture" oder "Programmvereinbarungen") bevorzugt Ihr Kanton? Begründung, Bemerkung	BS	Joint Venture  Einfachere administrative Abwicklung, höhere Qualität des Endprodukts, Laufzeit etwas kürzer.
	BS	Flächendeckende Bodenkartierung der Landwirtschaftsflächen und Modellierung der Waldböden vorhanden und Daten können genutzt werden. Variante Programmvereinbarung bringt Zusatzaufwand für Ausschreibung der Zusatzarbeiten und der Koordination mit der schweizweiten Bodenkartierung.
<b>Kartierungsdauer</b>		
Schätzen Sie die Kartierungsdauer von ungefähr 20 Jahren als realistisch ein?	BS	Für die gesamte, schweizweite Bodenkartierung ist diese Einschätzung realistisch.
<b>Vorbereitungsphase</b>		
<b>Rechtliche Anpassungen</b> : Sind in Ihrem Kanton rechtliche Anpassungen notwendig?	BS	Im Moment ist dazu noch keine Aussage möglich. Der Kanton hat aktuell keine rechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung einer (erneuten) Bodenkartierung im Kanton.
Falls ja - welche?	BS	Da auf Stufe Bund eh Gesetzesänderung für dieses Projekt vorgenommen werden müssen, sind diese zwingend so auszugestalten, dass diese Grundlagen in den Kantonen direkt anwendbar werden ohne zusätzliche Gesetzesanpassungen in den Kantonen.
<b>Aufwand</b> : Unterscheiden sich die beiden Varianten hinsichtlich der in der Vorbereitungsphase zu klärenden organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Details in Ihrem Kanton?	BS	Ja
Falls ja, inwiefern?	BS	Noch keine abschliessende Antwort möglich, da der Umfang der neuen Regelungen des Bundes noch offen ist. Vermutlich sind die nötigen Detailregelungen bei der Variante Programmvereinbarung aufwändiger.
<b>Zeitplan</b> : Wie lange braucht Ihr Kanton, um die Umsetzung der Bodenkartierung vorzubereiten, d.h. um die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Details zu klären?	BS	Zur Zeit ist keine Antwort möglich.

<b>Finanzierung</b>		
<i>Es ist vorgesehen, dass sich Bund und Kantone bei beiden Varianten die Kosten hälftig teilen. Bei der Variante "Joint Venture" zahlen sämtliche Kantone einen prozentualen Anteil der jährlichen Gesamtkosten unabhängig vom Projektfortschritt im eigenen Kanton. Wie soll der Finanzierungsanteil jedes Kantons festgelegt werden (z. B. abhängig von Gesamtfläche, Vorleistungen, u. a.)?</i>	BS	Die Finanzierungsanteile der Kantone sollen sich primär auf die Fläche des zu kartierenden Bodens beziehen (unterschiedliche Punktdichte bei Landwirtschafts- und Waldflächen, ohne Siedlungsgebiet) Vorleistungen berücksichtigen, wenn möglich
<b>Vorleistungen</b>		
<i>Sind Sie der Auffassung, dass Vorleistungen der Kantone an das Projekt angerechnet werden sollen?</i>	BS	Ja
<i>Wenn ja, welche Vorleistungen und zu welchem Anteil?</i>	BS	Zur Zeit ist keine Antwort möglich.
<i>Wie hoch sind diese Vorleistungen in Ihrem Kanton (Art, Jahr der Erbringung)?</i>	BS	Zur Zeit ist keine Antwort möglich.
<b>Administrative Kosten</b>		
<i>Sind Sie damit einverstanden dass die gemeinsam zu tragenden Projektkosten die Kartierungsarbeiten (Ingenieurbüros) sowie die zentralen Kosten für Labor, Modellierung, Koordination, IT und Logistik umfassen, nicht aber die administrativen Kosten beim Bund und den Kantonen?</i>	BS	Ja, entspricht der üblichen Umsetzung bei Verbundaufgaben.
<i>Fall nein, weshalb nicht?</i>		
<b>Stellenprozente</b>		
<i>Wie schätzen Sie die berechneten zusätzlichen Stellen für beide Varianten in den Kantonen ein?</i>	BS	Die Schätzung ist realistisch und nachvollziehbar.
<b>Kontaktperson</b>		
<i>Wer ist in Ihrem Kanton die Kontaktperson bei Rückfragen zu Ihren Rückmeldungen seitens Bund? Bitte Name, Vorname, Amt, Telefonnummer und Mailadresse angeben.</i>	BS	Amt für Umwelt und Energie. Dr. Paul Svoboda, paul.svoboda@bs.ch, Tel. +41 61 267 08 40



Kanton, Amt	Kapitel	Seite	Antrag oder Bemerkung	Ausführungen
BS	3.2	9	Bemerkung	<p>Ergänzung einfügen, da die finalen Bodenkarten Geobasisdaten sein werden.</p> <p>Diese Anwendungskarten sollen, zusammen mit der Bodenkarte und dem Bodendatensatz, entsprechend der Regelungen zum Zugang zu Umweltinformationen (Art. 10e USG) und Geoinformationen (Art. 10 GeoIG), der Open Government Data Strategie des Bundes<sup>4</sup> und der ratifizierten Aarhus-Konvention<sup>5</sup> frei zugänglich sein.</p>
BS			Bemerkung	<p>Im Konzept ist die Nachführung der Daten nicht thematisiert. Dies sollte man auch in die Überlegungen aufnehmen.</p>